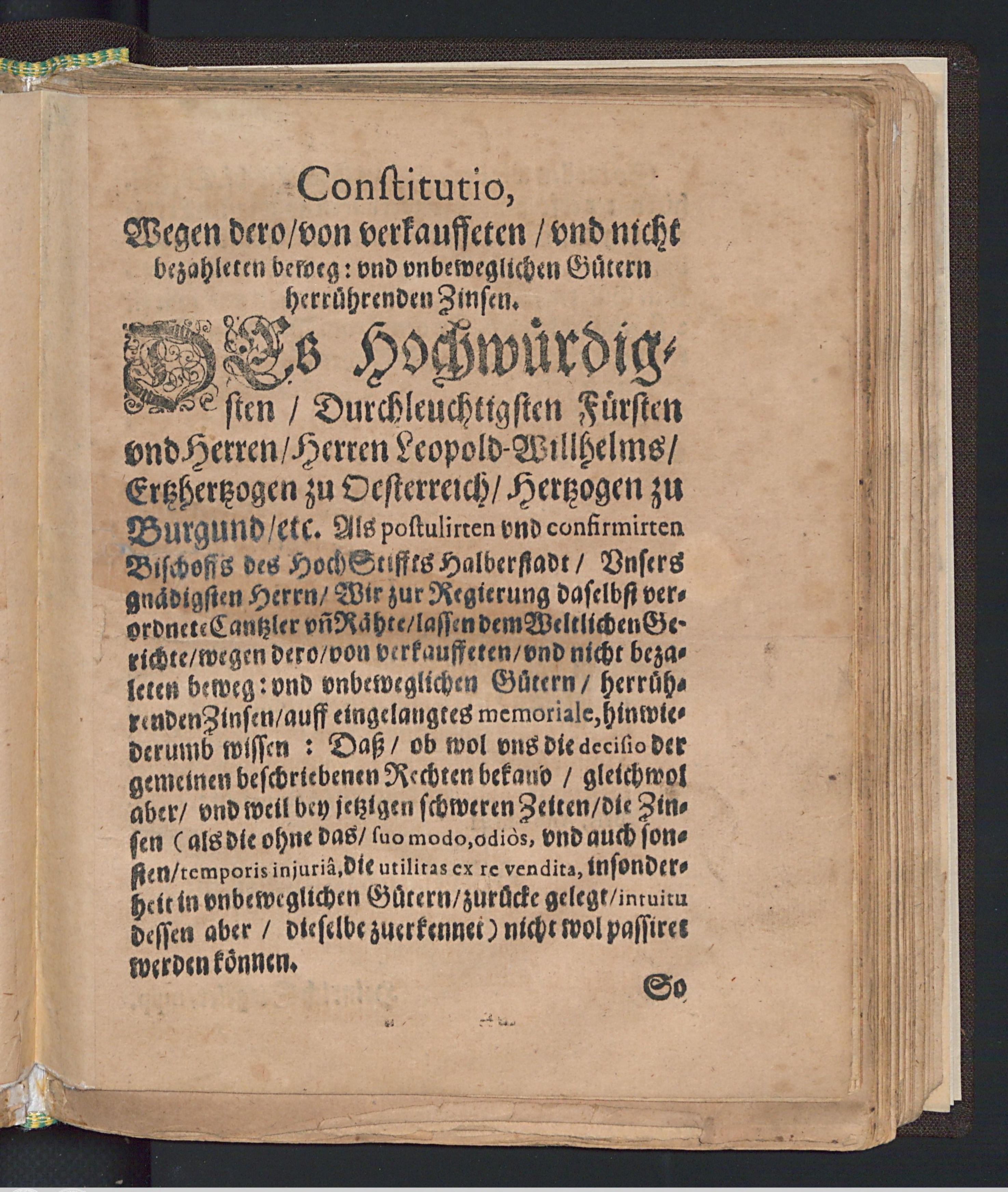


derogleichen vnverantwortliche Dinge keines wes

ges zugestatten.

Hierumb so gebieren Wir gemeltem Erkherkog. lichem Weltlichem Gerichte allhier / im Namen Ibrer Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit ernfilich/daß/ wann / mach erhobener Klage/sich besinden würde/ weme solche geraubete Güter zustünden/dieselbe dem rechten Herren/ohne einige enegelt / hinwiederumb zu zuerkennen: Den/oder die jenigen aber / so solche Buter/ contra prohibitionem legis, ansich gebracht/ in willkürliche Straffe/nach der Personen vnd Sachen ombstände zunehmen. Es were dann sache/daß einer auß Christlicher intention, eneweder seinem bes freunderen vnd bekandten Neben-Christen solches zum bestien gethan / vnd solche intention mit vorgans gener anmeldung des Gerichtes zuerweisen hette Aff den fall (zumahln in diesem/nicht auff die gants liche vorwendung/so/sinc facto veri domini nicht ges schehen kan/sondern vielmehr auff die erhaltung des Eigenthumbs/vnd/damitesihmenicht gar abhan. den kommen möge / gesehen wird) würde er damie nicht onbillig gehöret / vnd ihme das jenige / was er dafür verleget/wieder entrichtet. Dessen in vrkunde ist dem Weltlichen Ertzhertzogl: Bischöffl: Gerichte sich darnach habende zuachten / dieses vnier dem Canvelen Secret ertheilet worden. Geben Halbers stadt den 13. Julii/Anno 1636.

s, Heinrich Jordan/mpp. Joannes Earpe/mpp.



So wollen wir doch/ biß zu ihrer Hochf. Durchl. hierunter erfolgenden sonderbaren gnädigsten Ertlätung/ gemelten Gerichten hiemit anbesohlen haben/ daß sie / ratione der Rauffgelder/ so von onbeweglt, chen Gütern herrühren/mehr nicht / als auff 100. fl. 2. fl. Zinß erkennen. In den Kram Waren und Korne früchten aber die usuras gäntzlichen abschlagen sollen. Wornach sie sich zu achten. Ohrfündlich mit Erzeherhogl. Bischöfft. Gantzelen Secret betrücket / Gogeschehen Halbersiadt am 7. Aprilis, Anno 1638.

L.S.

Heinrich Fordans/ Cankler/mpp.

Ioannes Carpe/mpp.

Nach dem von Ihrer Hochfürstl. Durcht. Inserm guädigsten Herrn/diese Verordnung gnädigst beliebt/ Als sennd durch dero ins Hoch-Seisse Halberstadt verordente Cankler und Rähte/ dieselbige publicitet worden/Acum den 3. Octobris, Anno 1641.

H. Fordans/Cangler/mpp.

Hinrich Giegeler/mpp.



